

### III. Verfahrensmaximen

#### A. Begriff und Bedeutung

Der Begriff der Prozessmaxime stammt ursprünglich aus dem Zivilprozessrecht. Er wird aber auch in der öffentlichrechtlichen Rechtspflege verwendet.<sup>95</sup> In der Lehre sind die Prozessmaximen als Auslegungshilfen im Prozessrecht, als Rechtsgrundsätze mit normativem Charakter oder als Axiome des Prozessrechts anzutreffen.<sup>96</sup> All diesen Auffassungen ist gemeinsam, dass Verfahrensmaximen leitende Grundsätze sind, nach denen sich ein Verfahren abwickeln soll bzw. von denen die Verfahrensordnung bei der Ausgestaltung des Verfahrens ausgeht. Sie sind Leitgedanken, die einer konkreten rechtlichen Ordnung zugrunde liegen. Sie werden jedoch im Gesetz nur selten explizit genannt und sind noch seltener in reiner Form verwirklicht.<sup>97</sup> Trotzdem können die Verfahrensmaximen Auslegungshilfen für die konkret anzuwendenden Verfahrensordnungen sein, weil sie die grundsätzlichen Aspekte des Verfahrens aufzeigen.<sup>98</sup>

#### B. Herleitung

Am häufigsten werden solche Verfahrensgrundsätze aus der Summe von Detailregelungen einer Teilrechtsordnung hergeleitet. Die Verfahrensmaximen geben so eine Grundidee wieder, die in einer Vielzahl von Einzelbestimmungen einer Teilrechtsordnung zum Ausdruck kommt und die über die konkrete gesetzliche Detailregelung hinaus als Grundsatz Geltung beansprucht.<sup>99</sup>

---

95 Rhinow/Koller/Kiss-Peter, Grundzüge, S. 140, Rz. 656; ausführlich zur Entstehungsgeschichte des Prozessgrundsatzes etwa Engelmann, S. 19 ff.

96 Vgl. Engelmann, S. 23.

97 Vgl. Rhinow/Koller/Kiss-Peter, Grundzüge, S. 140, Rz. 656 und Rechberger/Simotta, S. 173, Rz. 266.

98 Rhinow/Koller/Kiss-Peter, Grundzüge, S. 140, Rz. 657.

99 Vgl. Engelmann, S. 22.